

---

REGLEMENT  
SCHÜLERTRANSPORTE

---

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 22. November 2022 verabschiedet.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	1
2	Gesetzliche Grundlage .....	1
3	Transportberechtigte Schüler/-innen .....	2
4	Keine Transportberechtigung .....	3
5	Organisatorische Grundsätze.....	3
6	Schulbus .....	3
7	Öffentlicher Verkehr .....	4
8	Ausschluss vom Transport .....	4
9	Inkraftsetzung .....	4
	Anhang Merkblatt Schulbus	

## 1 Einleitung

Die Schulpflege regelt den Einsatz des Schulbusses und der öffentlichen Verkehrsmittel von Schüler/-innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Herrliberg, welche die Schule Herrliberg besuchen, gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV).

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Dies vor dem Hintergrund von § 54 Abs. 1 VSG und § 66 Abs 2 VSV, dass die Eltern ihr Kind aktiv instruieren und anleiten, den Schulweg zurückzulegen, z.B. indem sie ihr Kind einige Zeit auf dem Schulweg (teilweise) begleiten.

Die Schule hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler/-innen unzumutbar ist.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht. Er muss allen Kindern offenstehen. Daraus lässt sich ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg ableiten. Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden aber massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit erarbeitet.

### Kriterien der Zumutbarkeit

Wesentlich ist immer die Person der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers. Dabei spielen das Alter (einem Unterstufenkind kann z.B. nicht dasselbe zugemutet werden wie einem Fünftklässler), aber auch die psychischen und physischen Fähigkeiten und die kognitive Entwicklung eine Rolle.

Im Weiteren sind die Länge und die Gefährlichkeit eines Schulweges massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit desselben. Insbesondere die Gefährlichkeit des Schulweges wird subjektiv oft überschätzt. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind objektive Kriterien wie Verkehrs- und Naturgefahren massgebend. Dies können etwa sein:

- Strasse ohne Trottoirs oder Radstreifen
- Übergänge über stark befahrene Strassen ohne Lichtsignale
- Längere Strecken durch einsame Wälder

Aus der gängigen Praxis und Rechtsprechung lassen sich folgende Richtwerte für die Zumutbarkeit entnehmen:

- Kindergarten ein Weg bis zu 30 Minuten pro Strecke, eine Länge bis zu 1.4 km, ein Höhenunterschied von < 50 m als zumutbar, sofern ein Fussgängerweg oder ein Trottoir benützt werden kann.
- Unterstufe ein Weg bis zu 40 Minuten pro Strecke, eine Länge von 1.5 – 2 km, ein Höhenunterschied von < 100 m als zumutbar, sofern ein Fussgängerweg oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen benützt werden kann.
- Mittelstufe ein Weg bis zu 45 Minuten pro Strecke, eine Länge von 2 – 3 km, ein Höhenunterschied von < 200 m als zumutbar, jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkt.

Erweist sich ein Schulweg aufgrund dieser Kriterien im Einzelfall als unzumutbar, wenn Schüler/-innen den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können, ordnet die Schulpflege gemäss § 8 Abs 3 VSV auf eigene Kosten geeignete Massnahmen für einen Transport an.

Die Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann oder ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch zweimal pro Tag).

Die Verantwortung für die Kinder im Schulbus liegt bei den Eltern. Der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin hat grundsätzlich nur die Aufgabe, den Schulbus zu fahren und die Fahrsicherheit zu gewährleisten und hat insbesondere keine pädagogischen oder erzieherischen Funktionen.

### 3 Transportberechtigte Schüler/-innen

- Kindergartenkinder 1. + 2. Kindergarten aus dem Dorfteil Wetzwil
- Kindergartenkinder im Rietli für Früh-, Mittags- und Nachmittagsmodule in der KITA X. Kindergartenkinder im Waid gehen in der Regel zu Fuss. Über Ausnahmen für Frühmodul sowie Mittags- und Nachmittagsmodule entscheidet die KITA X Leitung.
- Kindergartenkinder, welche die Schule in entferntere Kindergärten zuteilt und ein sicherer Fussweg nicht gewährleistet ist.
- Schüler/-innen in der Schuleinheit Rebacker;  
Um auch langen Schulwegen Rechnung zu tragen, fährt ein Mittagsbus ab Rebacker A (Mo, Di, Do, Fr). Abmeldung nicht erforderlich. Der Rückweg in die Schule ist zu Fuss zu bewältigen. Die Haltestellen sind vorgegeben und die berechtigten Schulkinder werden von der Schulverwaltung informiert und erhalten einen Busausweis.
- Schüler/-innen aus dem Dorfteil Herrliberg, welche die Schuleinheit Tagesschule Wetzwil besuchen.
- Schüler/-innen, welche während der Unterrichtszeit eine von der Schule angeordnete Therapie oder Massnahme besuchen, z.B. Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Delfin, etc. Bei allen anderen Therapien liegt der Transport bei den Eltern.

#### 4 Keine Transportberechtigung

- Besucht ein Kind auf Gesuch der Eltern nicht das zugeteilte Schulhaus oder den zugeteilten Kindergarten, besteht kein Anspruch auf Transport durch die Schule.
- Schüler/-innen mit Wohnsitz in Herrliberg, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme von Transporten. Gleiches gilt für auswärts wohnhafte Schulkinder, welche die Schule Herrliberg besuchen.

#### 5 Organisatorische Grundsätze

- Es ist Sache der Schulpflege unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und im Rahmen des Reglements festzulegen, ob ein Schulbustransport erfolgt oder der Schulweg mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.
- Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, gilt dieses für Kinder ab der 1. Klasse grundsätzlich als zumutbar, vorausgesetzt, die Kinder können immer an der gleichen Stelle einsteigen und auch an der gleichen Haltestelle aussteigen. Das Abonnement oder das Billett wird durch die Schulverwaltung bei der SBB bestellt.
- Die Schulbusfahrten werden durch die Schulverwaltung organisiert. Die Haltestellen sind vorbestimmt und werden von der Schulverwaltung zusammen mit dem verantwortlichen Transportunternehmen/Fahrer/-in festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre. Der Schulbusfahrplan mit der Erreichbarkeit (Telefon, Email) der Busfahrer/-innen wird den Eltern rechtzeitig vor Schulbeginn zugestellt.
- Die Schulbusse können bei freier Kapazität von den Lehrpersonen für Extrafahrten in die Bibliothek oder auf die KEK beansprucht werden, sofern sich die öffentlichen Verkehrsmittel nicht anbieten. Für alle anderen Extrafahrten mit den Schulbussen ist ein Gesuch an die Schulleitung zu stellen. Von der Schulleitung bewilligte Fahrten sind von den Lehrpersonen an die Schulbuskoordinierenden weiterzuleiten. Diese entscheiden abschliessend ob die Fahrt durchgeführt werden kann oder nicht.

#### 6 Schulbus

Tagesschule Wetzwil – Bus (TSW-Bus)

Kindergarten – Bus (Kiga-Bus)

- Eltern, Geschwister oder Nachbarskinder, Kameraden etc. von Kindern, welche mit dem Schulbus transportiert werden, haben kein Anrecht mitzufahren. Es handelt sich immer um eine spezielle Situation des transportberechtigten Kindes.  
Die Schulverwaltung kann auf Anfrage eine Einzelfahrt in Ausnahmen bewilligen, sofern genügend freie Sitzplätze vorhanden sind.
- Die von der Schulverwaltung festgelegten Haltestellen/Fahrrouten sind verbindlich. Extrafahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig.
- Die Schulbusfahrten werden mit eigenen Mitarbeitenden sowie im Auftragsverhältnis ausgeführt.
- Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Schulbussen verursacht werden.
- Bei Krankheit des Kindes, Arztbesuch, Schulreise/Exkursion oder beim Bezug von Jokertagen oder bewilligten Dispensationen haben die Eltern dies direkt dem/der zuständigen Schulbusfahrer/-in zu melden.

## 7 Öffentlicher Verkehr

Soweit Schulkinder mit dem öffentlichen Verkehr (VZO 974) transportiert werden, übernimmt die Schule Herrliberg die Kosten für ein Jahresabonnement für das Herrliberger Lokalnetz (VZO 974).

## 8 Ausschluss vom Transport

Ein Transport ist nur möglich und verkehrssicher, wenn sich die Schüler/-innen angemessen verhalten. Die Eltern sind angehalten, im Rahmen ihrer Erziehungspflicht auf die Kinder einzuwirken und mit der Schule zu kooperieren. Ist die Verkehrssicherheit, trotz eingeleiteten Massnahmen nicht gewährleistet, kann die Schulpflege einen Ausschluss vom Transport beschliessen.

## 9 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 1.12.2022 in Kraft.



Urs Bieri  
Schulpräsident



Karin Wild  
Betriebsleiterin

## Anhang 1 zum Reglement Schülertransporte Merkblatt Schulbus

Kontaktdaten der Fahrer/-in

### Schulbusfahrer/-in Kindergartenstufe

Montag und Freitag	Margrit Etter	Tel. 079 468 89 79
E-Mail an:	margrit.etter@schule-herrliberg.ch	
Dienstag bis Donnerstag	Viktor Niederöst	Tel. 078 852 00 20
E-Mail an:	viktor.niederost@schule-herrliberg.ch	

### Schulbusfahrer/-in für Tagesschule Wetzwil

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	Schulbus	Tel. 077 435 53 21
Donnerstag	Margrit Etter	Tel. 079 468 89 79

- Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zur Haltestelle liegt bei den Eltern. Die Eltern werden gebeten, mit dem Kind den Weg sowie das Anschnallen im Auto vor Schulbeginn zu üben.
- Die Eltern sorgen dafür, dass das Kind rechtzeitig, **fünf Minuten vor der geplanten Abfahrt**, an der vereinbarten Haltestelle ist.
- **Der Fahrer/die Fahrerin erscheint pünktlich zur vereinbarten Zeit. Durch den engen Fahrplan ist es aber nicht möglich, auf ein Kind zu warten.**
- Vor der Abfahrt wird sichergestellt, dass alle Kinder auf Kindersitzen gesichert und angeschnallt sind.
- Die Busfahrer/-innen versuchen die Eltern von nicht abgemeldeten Kindergartenkindern zu kontaktieren. Ist dies nicht möglich, geht die Mitteilung an die Kindergärtnerin, welche ab diesem Zeitpunkt dafür verantwortlich ist, den Aufenthaltsort des Kindes zu klären.
- Hat ein Kind den Schulbus verpasst;
  - geht es nach Hause zurück und die Eltern bringen das Kind selber zur Schule. Ist dies nicht möglich, informieren sie den Busfahrer/-in oder die Schulverwaltung.
  - geht es zurück zur Lehrperson und diese meldet dies dem Busfahrer/-in oder der Schulverwaltung.
  - bei einem verpassten Mittagstischbus geht das Kind zu Fuss nach Hause.
- Schulbusregeln;
  - sitzen im Schulbus
  - bleiben bis zum Ende der Fahrt angeschnallt
  - essen und trinken nicht im Schulbus
  - verhalten sich im Schulbus ruhig
- **Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.**
- Hinweis: am Schulsilvester gilt ein Spezialfahrplan für den Kiga- und TSW-Bus, welcher frühzeitig kommuniziert wird.